



HINWEISBLATT

Förderung von Familiencoachprojekten (Stand 08.02.2018)
gemäß Richtlinie zur Förderung von Familiencoachprojekten
vom(AmtsBl. M-V S.)

Fördergegenstand

Mit dem Förderinstrument „Familiencoach“ sollen Langzeitarbeitslose und von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Mütter und Väter in familiären Problemlagen Hilfsangebote zum Abbau individueller Vermittlungshemmnisse u.a. durch Bündelung, Vernetzung und Ergänzung von Angeboten und Leistungen der Arbeitsmarktförderung und der Jugend- und Familienhilfe erhalten.

Die Förderung von inklusiven Vorhaben für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ist ebenfalls möglich.

Die Förderung von Familiencoaches verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Bewältigung individueller familiärer Problemlagen und Schaffung positiver Lebensbedingungen für die Familie
- Verbesserung der gesamten Lebenssituation der Eltern und Kinder durch Verbindung der Eröffnung von Zugängen zur Beschäftigung mit der Lösung von Problemen in der Kinderbetreuung und Kindererziehung
- Stärkung oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit, um die Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern

Der Projektträger muss in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zur Durchführung des Projektes geeignet sein. Dies setzt voraus, dass der/die Projektmitarbeiter/in über die entsprechenden Qualifikationen bzw. Berufserfahrung im arbeitsmarktbezogenen, sozialpädagogischen und familienpolitischen Bereich verfügt und eng mit örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern zusammenarbeiten.

Querschnittsziele

Alle geförderten Vorhaben müssen, neben den spezifischen Projektzielen, die folgenden Querschnittsziele des Operationellen Programms des ESF beachten:

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung und Schutz der Umwelt.

Förderkonditionen

- Die Zuwendung für regionale Projekte erfolgt für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) und eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der Pauschalen. Bei der Personalkostenpauschale wird nach Personalkostenmonatspauschalen und nach Personalkostenstundenpauschalen unterschieden. Eine Einheit ist eine monatliche Vollzeitätigkeit eines Beschäftigten (40 Stunden pro Woche), der in einem ESF-geförderten Projekt tätig wird (Personalkostenmonatspauschale). Für Beschäftigte, die beim Zuwendungsempfänger auch außerhalb des mit ESF-Mitteln geförderten Projektes tätig sind, ist eine Standardeinheit die tatsächlich geleistete und vergütete Arbeitsstunde. Weitere Informationen zur Ermittlung der Höhe der Pauschalen sind dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur ESF-Personalkostenpauschale zu entnehmen.
- Die Restkostenpauschale beträgt 20 Prozent der Personalkostenpauschale.
- Zur auskömmlichen Finanzierung des Projektes wird eine öffentliche Kofinanzierungszusage von mindestens 20 % erwartet.

- Modellhafte Projekte können als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der Pauschalen gefördert werden.
- Der Erlass ESF-PKP ist auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Zuwendungsempfänger

- Projektträger müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
- Bei einer Kofinanzierung des Projektes durch Jobcenter bzw. Bundesagentur für Arbeit ist eine Zertifizierung des Trägers nach AZAV erforderlich.

Projekteinreichung

Nach empfohlener vorheriger Beratung reichen Sie folgende Unterlagen vollständig bei der für Ihre Region zuständigen Geschäftsstelle des Regionalbeirates ein:

- Projektbeschreibung mit Anlagen,
- Erklärung(en) zur Übernahme der Kofinanzierung,
- Fachliche Stellungnahme sowie ggf. Kooperationserklärung,
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung,
- Handels- bzw. Vereinsregisterauszug.

Die Projektidee muss spätestens 7 Wochen vor der Regionalbeiratssitzung vollständig bei der Geschäftsstelle vorliegen. Frühestmöglicher Projektbeginn ist 6 Wochen nach der Votierung.

Antragsverfahren, Termine und Ansprechpartner

Hinsichtlich weiterer Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Geschäftsstelle des Regionalbeirates. Weitere Hinweise dazu finden Sie unter: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Arbeit/> unter der Rubrik „Regionalbeiräte“.

Projektbegleitung

Die inhaltliche und zuwendungsrechtliche Projektbegleitung erfolgt durch:

- die Geschäftsstellen der Regionalbeiräte,
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern sowie
- das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern.

Die Anforderungen der zuwendungsrechtlichen Projektbegleitung sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.

